

Öffentliche Bekanntmachung über die Festsetzung und Entrichtung der Grundsteuer für das Kalenderjahr 2026 im Gebiet der Verbandsgemeinde Zweibrücken-Land

Durch öffentliche Bekanntmachung gemäß § 27 Absatz 3 des Grundsteuergesetzes (GrStG) wird die Grundsteuer für land- und forstwirtschaftliche Grundstücke (Grundsteuer A) und die bebauten und bebaubaren Grundstücke (Grundsteuer B) vorbehaltlich der Erteilung anderslautender schriftlicher Grundsteuerbescheide für 2026 hiermit in gleicher Höhe wie im Vorjahr festgesetzt.

Steuerfestsetzung

Grundsteuerpflichtige, die keinen Grundsteuerbescheid für das Kalenderjahr 2026 erhalten, haben 2026 die gleiche Grundsteuer wie im Kalenderjahr 2025 zu entrichten. Für die Steuerschuldner treten mit dem Tage dieser öffentlichen Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tage ein schriftlicher Grundsteuerbescheid für das Jahr 2026 zugegangen wäre. Auf den Hinweis in den Grundsteuerbescheiden, dass für die Folgejahre die Grundsteuer in gleicher Höhe zu entrichten ist, wird ebenfalls hingewiesen.

Die Grundsteuer wird zu je einem Viertel des Jahresbetrages am 15.02.2026, 15.05.2026, 15.08.2026 und 15.11.2026 fällig. Kleinbeträge bis 15,00 € werden am 15.08.2026 mit ihrem Jahresbetrag und Kleinbeträge von 15,01 € bis 30,00 € am 15.02.2026 und am 15.08.2026 zu je einer Hälfte ihres Jahresbetrages fällig. Für Steuerpflichtige, die von der Möglichkeit des § 28 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes Gebrauch gemacht haben (Jahreszahler), wird die Grundsteuer als Jahresbetrag am 01.07.2026 fällig.

Ändern sich die Bemessungsgrundlagen im Laufe des Jahres 2026, werden den Steuerpflichtigen Änderungsbescheide zugestellt.

Zahlungsaufforderung

Bei Steuerpflichtigen, die am Lastschriftseinzugsverfahren teilnehmen, werden die jeweils fälligen Beträge von dem vereinbarten Konto abgebucht.

Steuerpflichtige, die nicht am Lastschriftseinzugsverfahren teilnehmen, müssen die jeweils fälligen Beträge bis zu den vorstehend aufgeführten Fälligkeiten auf eines der folgenden Bankkonten der Verbandsgemeinde Zweibrücken-Land überweisen.

Sparkasse Südwestpfalz
VR-Bank Südwestpfalz

IBAN: DE26 5425 0010 0075 0003 64
IBAN: DE93 5426 1700 0006 4004 42

BIC: MALADE51SWP
BIC: GENODE61ROA

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese durch öffentliche Bekanntmachung bewirkte Steuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach dieser öffentlichen Bekanntmachung schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch bei der Verbandsgemeinde Zweibrücken-Land, Landauer Straße 18-20, 66482 Zweibrücken erhoben werden. Durch die Einlegung eines Rechtsbehelfs wird die Wirksamkeit der Festsetzung nicht gehemmt, insbesondere die Erhebung der angeforderten Beträge nicht aufgehoben.

Zweibrücken, den 26.01.2026
Verbandsgemeindeverwaltung
Zweibrücken-Land

gez.

Björn Bernhard
Bürgermeister